

klärt, wie die Zahl 'duo' durch ein Abschreiberversehen (duobus statt 'quibus') aufgetaucht ist — auch hierin zeigt sich A als besonders verderbt.

Unter diesen Umständen kann man Krammer unmöglich folgen: Der in den sonstigen Codices enthaltene Text gibt ein rechtshistorisch vollkommen verständliches, mit der uns sonst bekannten Geschichte des Strafrechts übereinstimmendes Bild. Der Aufbau der Titel 42 und 43 in ihrem Zusammenhang hat m. E. nichts Befremdliches; denn an den Heimsuchungs-Banden-Totschlag knüpfen sich eben Fälle, wo mehrere Menschen bei der Tötung ohne Heimsuchung irgend wie beteiligt sind; und zwar beim Zechgelage im Hause oder sonst infolge einer Zusammenkunft, zu der sich der Getötete freiwillig eingefunden hat; bei dem Bandentotschlag auf der Strasse bzw. auf dem Felde ohne das Strafverschärfende des Eindringens in das befriedete Haus. Ich halte es sogar für ganz logisch, dass dabei das convivium vorangeschickt ist. Aber wie dem auch sei, jedenfalls ist der so sich ergebende Text ganz einleuchtend. Ihn — ohne sachliche Besserung — durch ein unglaublich verwickeltes System von Interpolationen (vgl. hierzu Krusch S. 553) zu ersetzen, die sämtlich auf Hypothesen beruhen, halte ich für nicht angebracht. Der Titel 43 beweist m. E. geradezu das höhere Alter von B bzw. der mit ihm eng zusammenhängenden Hss.

c. Kurz erwähnt mag hier Krammers Darlegung (S. 627 ff., 630; Krusch 556; v. Schwerin 607) zu dem tit. 44 de reipus werden. Sie hat insofern hier Interesse, als bei Krammer die Auffassung erscheint, der Titel spreche von einem Banden-Verbrechen, das dem contubernium-Verbrechen verwandt sei. Es ist aber im ganzen Titel keine Rede von einer Mehrheit von Verbrechern; auch die Busse von $62\frac{1}{2}$ solidi beweist nicht das geringste für die Annahme; ein Blick in die Septem causas IV allein hätte Krammer vor solchen Annahmen behütet, ebenso etwa die Zusammenstellung bei Brunner RG. II. S. 619 über die 'rätselhafte salische Busse von $62\frac{1}{2}$ sol.'.

Aber auch das, was Krammer über die Titelfrubrik sagt, ist nicht haltbar. Die eigentümliche Ueberschrift in Cod 4 'de rebus sicut adsolet' und der gleiche Titelfanfang von Cod. 1—3 brauchte nicht aus der Titelfrubrik von A übernommen zu werden. Er ist mit seiner alten Rechtsformel (Krusch S. 556) 'sicut adsolet' und dem typischen Fortfall des si vor sicut dem Stil der alten Lex ganz an-